

| | | |
|--|---|---|
| Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen. | | Gagev |
| Erstanzeige | Änderungsanzeige | |
| Name der entgegennehmenden Behörde Amt Ortrand - Ordnungsamt | | Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) |
| Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 BbgGastG | | |
| Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen. | | |
| Angaben zur Person | | |
| Familienname | | Vorname |
| Geburtsdatum | Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich | |
| Juristische Person | | Tel. Nr.: |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | | |
| Finanzamt | | Steuernummer (soweit vorhanden) |
| Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb | | |
| Anlass | | |
| Zeitraum (Datum) | von | bis |
| Montag | von | Uhr bis |
| Dienstag | von | Uhr bis |
| Mittwoch | von | Uhr bis |
| Donnerstag | von | Uhr bis |
| Freitag | von | Uhr bis |
| Sonnabend | von | Uhr bis |
| Sonntag | von | Uhr bis |
| Ort der Durchführung Anschrift/Lage | Betriebsart | |
| Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde: | | |
| Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen | | Ausschank von <input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken |
| Datum / Unterschrift des Anzeigenden | | |
| Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 BbgGastG bescheinigt. | | |
| Stempel und Unterschrift der Behörde | | |
| Hinweis: Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstattenden Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt. Es ist verboten, <ol style="list-style-type: none"> 1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken 2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen, 3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen, 4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten | | |